

Gemeinderatsbericht vom 23. April 2020

Kindertagesstätte „Ob dem Kirchhof“ im OT Gochsen - Vergabe der Arbeiten -

Wie bereits in der Kindergartenbedarfsplanung dargelegt, steigt der Platzbedarf für Kinder über und unter drei Jahren zunehmend. Diese erfreuliche Entwicklung hat jedoch zur Konsequenz, dass die vorhandenen Plätze in den drei kommunalen Kindertageseinrichtungen auf absehbare Zeit den Bedarf nicht decken können. Bereits im aktuellen Kindergartenjahr 2019/2020 gibt es keine freien Plätze mehr.

Zum einen ist dies darauf zurückzuführen, dass wieder mehr Kinder zur Welt kommen.

Zum anderen darauf, dass verstärkt Familien mit jungen Kindern nach Hardthausen ziehen.

Des Weiteren ist seit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ab dem ersten Lebensjahr, der Anteil an unter Dreijährigen stetig gestiegen.

Die Ausweisung der Baugebiete „Rosenberg II“ (38 Bauplätze) und vor allem „Ob dem Kirchhof II“ (voraussichtlich 107 Bauplätze) wird den Platzbedarf weiterhin erhöhen.

Daher ist es notwendig weitere Plätze und damit Räumlichkeiten zu schaffen, die den entstehenden Bedarf decken können.

In Gochsen ist der Bedarf bereits jetzt am höchsten und wird sich mit dem neuen Baugebiet weiter erhöhen. Ein Anbau an den bestehenden Kindergarten ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Daher hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.04.2019 den Grundsatzbeschluss zum Bau einer neuen Kindertagesstätte im Baugebiet „Ob dem Kirchhof II“ im OT Gochsen gefasst.

Die Planungen für die neue Einrichtung wurden mit dem Landratsamt, dem KVJS und den Einrichtungsleitungen der bestehenden drei Kindertageseinrichtungen vorabgestimmt.

Das Planungsergebnis fußt daher auf allen rechtlichen Vorgaben und erfüllt die notwendigen Bedingungen des Praxisalltages.

In der Sitzung vom 18.04.2019 hat der Gemeinderat dem Baugesuch zugestimmt.

Dieses befindet sich aktuell bei der Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde.

Parallel zur Baugenehmigung wurde zunächst ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Zum Ablauf der Angebotsfrist am 20.02.2020 wurden zwei Angebote eingereicht.

Die Submission zur darauffolgenden beschränkten Ausschreibung wurde am 02.04. durchgeführt. Das Ergebnis wurde mittlerweile vom Büro Knorr und Thiele geprüft:

Die Ausschreibung erbrachte folgendes Ergebnis:

Bieter 1	1.794.709,72 €
Fa. Komminvest Langenburg	1.584.999,08 €

Somit ist die Firma Komminvest aus Langenburg der günstigere Bieter und sollte den Zuschlag erhalten. Das Angebot der Firma liegt 8% unter der Kostenschätzung.

Zudem wurde eine Bitumendacheindeckung ausgeschrieben. Alternativ können EPDM-Bahnen verwendet werden, welche feuerresistenter, langlebig und umweltfreundlicher sind.

Im Gegensatz zu einer Folienbedachung enthält dieses auf Kautschuk basierende Material keine Weichmacher und ist daher nicht bruch- und rissanfällig. Des Weiteren kann dieses analog zu einer Bitumenbedachung geflickt werden. Der Aufpreis hierfür beträgt **13.150,40 €**.

Die vorgesehene Lüftungsanlage beinhaltet des Weiteren keine Wärmerückgewinnung, was aus energetischer Sicht nicht sinnvoll ist. Das Nachtragsangebot beträgt hierfür **12.000 €**.

Die ausgeschriebene Generalunternehmerleistung beinhaltet eine schlüsselfertige Erstellung der Einrichtung.

Weitere anfallende Kosten wie Möblierung, Außenspielgeräte, Grundstückswert, Planungs- und Vermessungsleistungen kommen hinzu. Diese sind in der Kostenaufstellung aufgeführt.

Das Vorhaben ist im Haushalt 2020 dargestellt. Die für die Finanzierung benötigten Mittel aus dem Ausgleichsstock wurden bereits von unserer Kämmerin beantragt.

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten zur Erstellung des Kindergartens „Ob dem Kirchhof“ an die Fa. Komminvest aus Langenburg. Des Weiteren entscheidet der Gemeinderat über die Dachausführung sowie die Installation einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Schnecke im OT Gochsen

- Abschluss eines Planungskostenvertrages –

Auf den Flurstücken 2449, 2450, 2452 und 2170 sowie Teilflächen der Flurstücke 2460, 2172, 2164, 2169, 2171, 2163, 2161, 2160, 2158, 2157, 2156, Gewann Schnecke, Gemarkung Gochsen. soll für eine private Freiflächenphotovoltaikanlage der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ aufgestellt werden. Die geplante Anlage liegt im Seitenrandstreifen (bis 110 m) entlang der Bundesautobahn A81.

Nachdem es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag in Form eines Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB abgeschlossen. In diesem Vertrag werden alle Regelungen zur Durchführung des Verfahrens, zur Realisierung des Vorhabens sowie zu den Verpflichtungen des Vorhabenträgers getroffen. Der Durchführungsvertrag muss bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Um bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses verbindliche Regelungen zur Kostenübernahme zu treffen, soll ein Planungskostenvertrag nach § 11 Abs. 1 BauGB abgeschlossen werden.

Ergebnis soll sein, dass der Gemeinde durch die Aufstellung und Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Kosten entstehen, da diese vom Vorhabenträger zu übernehmen sind.

Zudem soll bereits im Planungskostenvertrag geregelt werden, dass keine Ansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Gemeinde entstehen, den Bebauungsplan zur Rechtskraft zu bringen.

Der Planungskostenvertrag war der Gemeinderatsdrucksache beigelegt.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Planungskostenvertrags nach § 11 Abs. 1 BauGB zu.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ Gemarkung Gochsen, mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 12 BauGB - Aufstellungsbeschluss

- Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Auf den Flurstücken 2449, 2450, 2452 und 2170 sowie Teilflächen der Flurstücke 2460, 2172, 2164, 2169, 2171, 2163, 2161, 2160, 2158, 2157, 2156, Gewann Schnecke, Gemarkung Gochsen soll für eine private Freiflächenphotovoltaikanlage der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ aufgestellt werden.

Die geplante Anlage liegt im Seitenrandstreifen (bis 110 m) entlang der Bundesautobahn A81.

Rechtsgrundlage:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Gemeinde nach § 12 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließung, dem sog. Vorhaben- und Erschließungsplan, bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet. Dies geschieht in Form eines Durchführungsvertrags, der spätestens bis zum Satzungsbeschluss vorliegen muss. Dies ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und bestimmt das Vorhaben abschließend, was Art, Maß und überbaubare Grundstücksfläche betrifft.

Infos zur Anlage:

Die Anlage hat eine maximale Modulleistung von 1.050 kWp, somit rund 1 Megawatt.

Es handelt sich um rund 1.000 Module, die in 26 Reihen mit einem Reihenabstand von ca. 3,50 – 4,50 m errichtet werden.

Die Module werden in Ständerbauweise aufgestellt. Die Höhe der baulichen Anlage ergibt sich aus den Fußsystemen. Beim 1 Fuß-System beträgt die maximale Höhe 3,8 m, beim 2 Fuß-System 4,5 m.

Die Fläche (Tiefe) der Module beträgt bis zu 4,99 m, wobei die Unterkante ca. 1m über der Geländeoberkante liegt. Die Aufständerung beträgt 20-25°.

Die entstehende Energie soll sowohl für den Eigengebrauch, als auch für die Stromeinspeisung dienen.

Eingespeist wird in ein Erdkabel der NetzeBW auf Flst. 4070/1 durch ein Mittelspannungskabelsystem. Nach derzeitigem Stand ist hierfür eine Übergabestation notwendig.

Da die Trasse auch durch einen Gemeindefeldweg verläuft, ist hierfür ein Gestattungsvertrag notwendig.

Bebauungsplan:

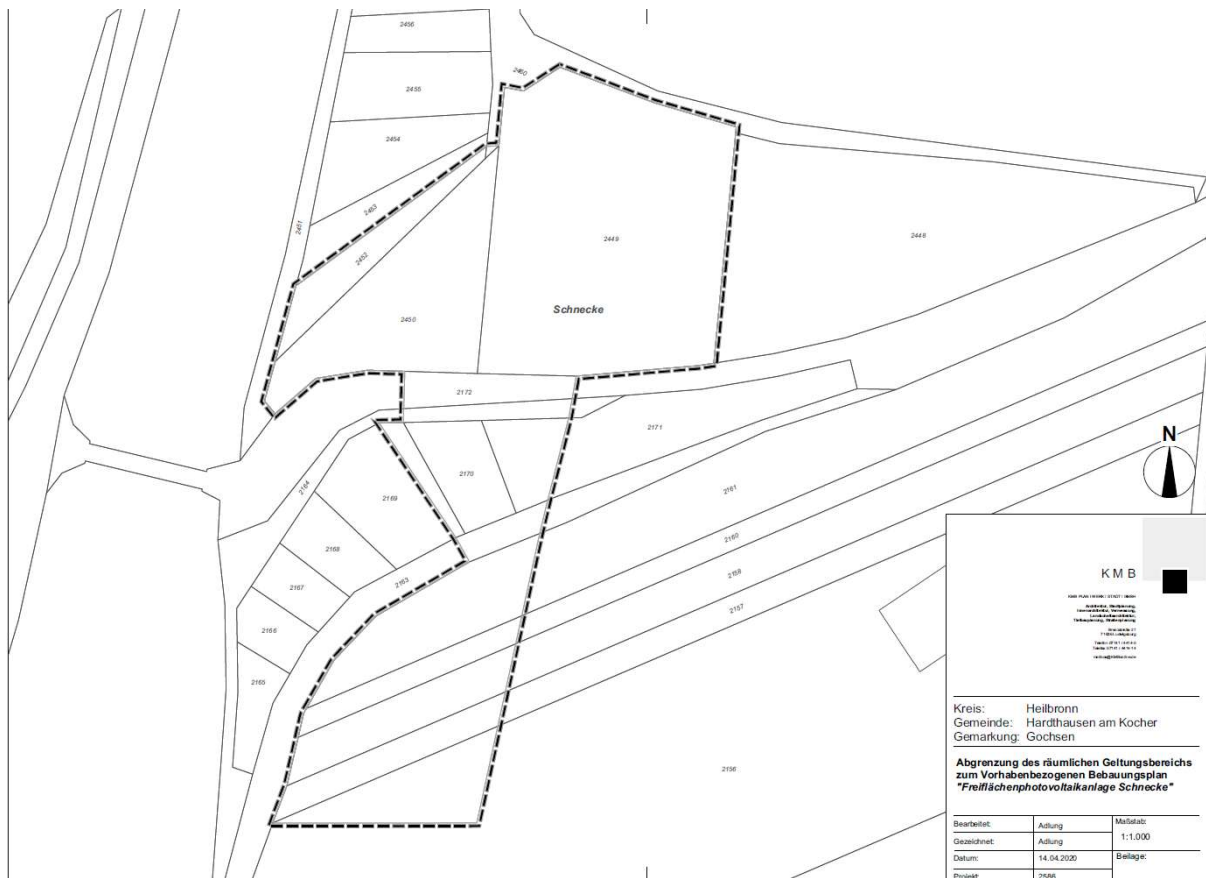
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind 3 Baufenster ausgewiesen, in denen die Module errichtet werden, die jeweils mit einem maximal 1,50 m hohen Zaun abgegrenzt werden. Ein Mindestabstand von 0,5 m zu den angrenzenden Flurstücken einschl. der dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Wege ist vorgeschrieben.

Der zeichnerische Teil, Textteil, die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan lag der Gemeinderatsdrucksache bei.

Der Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Prüfung werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet.

Aufstellungsbeschluss

1. Für die Flurstücke 2449, 2450, 2452 und 2170 sowie Teilflächen der Flurstücke 2460, 2172, 2164, 2169, 2171, 2163, 2161, 2160, 2158, 2157, 2156, Gewann Schnecke,



Gemarkung Gochsen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Büros KMB vom 14.04.2020.

Er umfasst folgende Flurstücke:

2449, 2450, 2452 und 2170 sowie Teilflächen der Flurstücke 2460, 2172, 2164, 2169, 2171, 2163, 2161, 2160, 2158, 2157, 2156.

Sachdarstellung und Begründung:

Die Flächen des Plangebiets sollen künftig zur Erzeugung von regenerativer Energie dienen. Hierzu soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers leitet die Gemeinde das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB ein.

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 14.04.2020 wird nach § 3 (1) ausgelegt und. Zudem erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Auf die öffentliche Bekanntmachung in diesem Mitteilungsblatt wird verwiesen.

Im weiteren Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde der Gemeinderat über das Verfahren über die erweiterte Notbetreuung informiert.

Des Weiteren wurde der Gemeinderat über die Aktion „Hardthausen wird bunt“ und den Einsatz der Landfrauen die Mund- und Nasenschutz für die Grundschüler herstellen unterrichtet.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt. Hier wurde der Gemeinderat über den Verzicht der Abbuchung der Kita-Gebühren und Hortbetreuung für die Monate April und Mai informiert. Dies kommt keinem Erlass der Gebührenpflicht gleich. Für die erweiterte Notbetreuung werden Gebühren ab dem Monat Mai abgebucht.